

Netznutzungsentgelte Strom

Vorläufig gültig ab 01. Januar 2021 für das Netzgebiet der Stadtwerke Weißenburg GmbH



Preisblatt 1: Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leistungen, Schaltungen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer:

Jahresleistungspreissystem

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

	Leistungspreise ¹⁾ in €/kW/a	Arbeitspreise in ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MSP)	13,09	4,66
Umspannung (MSP/NSP)	16,13	5,16
Niederspannungsnetz (NSP)	20,29	5,09

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

	Leistungspreise ¹⁾ in €/kW/a	Arbeitspreise in ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MSP)	116,06	0,54
Umspannung (MSP/NSP)	118,28	1,07
Niederspannungsnetz (NSP)	120,31	1,09

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Bei Entnahme in der Mittelspannungsebene und Messung in der Niederspannungsebene erhöhen sich zum Ausgleich der Transformerverluste die bezogene Arbeit und Leistung um 3,00%.

Monatsleistungspreissystem

	Leistungspreise in €/kW/mtl.	Arbeitspreise in ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MSP)	20,98	0,54
Umspannung (MSP/NSP)	22,36	1,07
Niederspannungsnetz (NSP)	23,23	1,09

Netznutzungsentgelte Strom

Vorläufig gültig ab 01. Januar 2021 für das Netzgebiet der Stadtwerke Weißenburg GmbH



Jahresleistungspreissystem - Netzreservekapazität

	0 bis 200 h/a in €/kW/a	200 h/a bis 400 h/a in €/kW/a	400 h/a bis 600 h/a in €/kW/a
Mittelspannungsnetz (MSP)	44,37	53,24	62,11
Umspannung (MSP/NSP)	60,17	72,20	84,24
Niederspannungsnetz (NSP)	62,51	75,01	87,52

Entgelt für Blindarbeit

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50% der durchgeleiteten Wirkarbeit ($\cos \phi$ etwa 0,9 induktiv), so gilt für die über 50% der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeitsmenge folgender Preis:

	Nettopreis in ct/kWh
Blindarbeit	1,07

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 4) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannungsebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

Netznutzungsentgelte Strom

Vorläufig gültig ab 01. Januar 2021 für das Netzgebiet der Stadtwerke Weißenburg GmbH



Preisblatt 2: Entnahmestellen nach Standardlastprofil (SLP)

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen im Standardlastprofil

	€/a	ct/kWh
Grundpreis	60,00	
Arbeitspreis		5,04

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen im Standardlastprofil- Speicherheizungskunden

	€/a	ct/kWh
Grundpreis	60,00	
Arbeitspreis		2,31 *

* Direktheizgeräte u. Elektro-Wärmepumpe

Direktheizgeräte und Elektro-Wärmepumpen:

Die Sperrzeiten richten sich täglich variabel nach der aktuellen Netzbelastung.
Es gibt maximal 2 Sperrzeiten pro Tag mit maximal 2 Stunden pro Sperrzeitraum.
Zwischen 2 Sperrzeiträumen erfolgt eine Mindestfreigabe von 2 Stunden.

Elektromobilität:

Täglich variabel, je nach Netzbelastung für maximal 4 Stunden.

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 4) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelte Strom

Vorläufig gültig ab 01. Januar 2021 für das Netzgebiet der
Stadtwerke Weißenburg GmbH



Preisblatt 3: Entgelte für Messstellenbetrieb

Entgelte für den Messstellenbetrieb (MSB) mit Leistungsmessung	€/a je Messstelle
Messung in Mittelspannung (MSP)	555,00
Messung in Umspannung (MSP/NSP)	280,00
Messung in Niederspannung (NSP)	280,00

Entgelte für den Messstellenbetrieb (MSB) ohne Leistungsmessung	€/a je Messstelle
Eintarifzähler (Drehstrom- u. Wechselstromzähler)	11,40
Zweitarifzähler mit Tarifschaltung	24,20
Inkassozähler (Prepaymentzähler) ¹⁾	24,20
2-Tarif-2-Richtungszähler	22,80
Wandlersatz	25,00

Zusätzliche Entgelte für den Messstellenbetrieb (MSB)	€/a je Vorgang
Unterbrechung (Sperrung)	46,50 netto = brutto
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	46,50
Mahnkosten	3,00
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	n. Aufwand
Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuer-einrichtungen auf Veranlassung des Anschlussnutzers	45,00
Sonderablesung auf Wunsch des Lieferanten	3,20

1) nur für Grundversorger nach § 8 Absatz 1 der MessZV

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Netznutzungsentgelte Strom

Vorläufig gültig ab 01. Januar 2021 für das Netzgebiet der Stadtwerke Weißenburg GmbH



Preisblatt 4: Gesetzliche Umlagen und Abgaben

Die Höhe der aktuell gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Die Angabe der Umlagewerte in diesem Preisblatt sind rein informatorisch und ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

Konzessionsabgabe

Auf die Konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aufgeschlagen.

Entgelt für Kunden	Abgabe in ct/kWh
im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV	1,320
mit Schwachlastregelung während der Schwachlastzeit im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV	0,610
im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV (Sondervertragskunden)	0,110

Umlagen nach KWKG

Letztverbrauchskategorie, nach bisherigen KWKG	Umlage in ct/kWh
Nichtprivilegierter Letztverbrauch, gem. § 26 KWKG	Veröffentlg. 25.10.20
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27 bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen	

Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Letztverbrauchergruppe	Umlage in ct/kWh
Nichtprivilegierter Letztverbrauch, gem. § 19 Abs. 2 StromNEV	Veröffentlg. 25.10.20
Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch* Letztverbrauchergruppe B` (sofern nicht Letztverbrauchergruppe C`)	Veröffentlg. 25.10.20
Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch* Letztverbrauchergruppe C` (stromkostenintensive Unternehmen mit Nachweisen)	Veröffentlg. 25.10.20

Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

*Zur Beanspruchung der privilegierten Letztverbrauchergruppen B` und C` gelten Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber.

Netznutzungsentgelte Strom

Vorläufig gültig ab 01. Januar 2021 für das Netzgebiet der Stadtwerke Weißenburg GmbH



Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG

Letztverbrauchergruppe	Umlage in ct/kWh
Nichtprivilegierter Letztverbrauch, gem. § 17f EnWG	0,395
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 17f EnWG in Verbindung mit § 27 bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen	

Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Letztverbrauchskategorie	Umlage in ct/kWh
Nichtprivilegierter Letztverbrauch, gem. § 18 Abs. 1 AbLaV	Veröffentlg. 25.10.20

Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

Alle genannten Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

**Individuelle Netzentgelte
gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV**

Den Kunden, die die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung erfüllen (atypische Netznutzung), wird entsprechend ein Individuelles Netzentgelt gewährt.



Kunden mit Vereinbarungen zu individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Zählpunkt	Netzebene

